Leben. Glauben. Handeln.

Evangelische Stadtmission Freiburg

Wohn- und Betreuungsvertrag für vollstationäre Kurzzeitpflege

Zwischen dem Evangelische Stadtmission Freiburg e. V., Adelhauser Straße 27, 79098 Freiburg,

als Träger des

- im Folgenden „Einrichtung“ genannt -

vertreten durch die Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung

und

Frau / Herr

geboren am

bisher wohnhaft in

gegebenenfalls vertreten durch (Bevollmächtigter/Betreuer)

- im Folgenden „Bewohner“* genannt-

wird mit Wirkung zum folgender

☐ bis zum befristeter

Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen:

*Die männliche Form wurde zur Erleichterung der Lesbarkeit gewählt, dies schließt Bewohnerinnen und diversgeschlechtliche Menschen mit ein.

Präambel

Die vorbezeichnete Einrichtung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.. Der Dienst der Einrichtung geschieht auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie er in der Heiligen Schrift bezeugt ist, als Dienst christlicher Nächstenliebe. Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 1 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner allgemeine und individuelle Leistungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung.
Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie **Anlagen**. Die jeweils geltenden leistungs- und vergütungsbezogenen Regelungen des Rahmenvertrages für die Kurzzeitpflege gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg (derzeit Abschnitte I und V), der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 76 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können nach Terminabsprache in der Einrichtung eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und nicht versicherte Bewohner.

(2) Die am vor Vertragsschluss übergebenen Informationen gemäß § 3 WBVG sind Grundlage dieses Vertrages.

(3) Gegenüber den unter Abs. 2 aufgeführten vorvertraglichen Informationen gemäß § 3 WBVG weicht dieser Vertrag in folgenden Bereichen ab:

§ 2 Wohnraum

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner

☐ einen Wohnplatz in einem Einzelzimmer
☐ einen Wohnplatz in einem Doppelzimmer (zur Mitbenutzung)

Der Wohnplatz befindet sich im Wohnbereich und hat die Zimmer Nr.

(2) Der Wohnplatz ist teilmöbliert. Näheres regelt die als **Anlage 5** beigefügte Ausstattungsbeschreibung. Der Bewohner ist berechtigt, den Wohnplatz mit persönlichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Sessel und Bilder) auszustatten. Über das Ausmaß

ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Einrichtungsleitung Einvernehmen herzustellen. Bei einem Wohnplatz in einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

(3) Dem Bewohner stehen zudem sämtliche der gemeinsamen Nutzung gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Näheres regelt die als **Anlage 5** beigefügte Ausstattungsbeschreibung.

(4) Soweit es die persönlichen Fähigkeiten des Bewohners zulassen, erhält er Schlüssel, über die nach Übergabe eine Schlüsselquittung ausgestellt wird.

Die Einrichtung verfügt über Zentralschlüssel, um im Notfall Hilfe leisten zu können. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

(5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Einrichtungsleitung Änderungen an einrichtungseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(6) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen (wie z. B. Wellensittiche, Kanarienvögel, Zierfische, Hamster u. ä.), ist zulässig, soweit der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner nicht zu erwarten sind. Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.

(7) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

(8) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 3 Leistungen der Hauswirtschaft

(1) Die Reinigung (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume erfolgt durch die Einrichtung.

(2) Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Finishen der persönlichen Wäsche und Kleidung erfolgt durch die Einrichtung, allerdings nur, soweit es sich um maschinell wasch-

und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken sowie die Instandsetzung der persönlichen Wäsche und Kleidung gehören nicht zum Leistungsumfang.

(4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 4 Leistungen der Verwaltung

(1) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner in Fragen der Einrichtungsaufnahme und der Kostenabrechnung. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Einzug.

(2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 5 Verpflegung

(1) Die Einrichtung stellt eine ausgewogene, dem derzeitigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.

(2) Diätetische Lebensmittel wie Sondennahrung, die nach der Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung Leistungen der Krankenversicherung darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistungen der Einrichtung.

(3) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 13 zu Abwesenheit und Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.

(4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 6 Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen

(1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege und Unterstützung im Bereich der

- Mobilität,
- kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte,
- Sterbebegleitung und Kooperation mit Hospizdiensten/Hospiz- und Palliativnetzwerken.

Die Aufgaben im Bereich der Pflege und Betreuung sollen es dem Bewohner ermöglichen, seine Fähigkeiten trotz der gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten oder (wieder) zu

erlernen. Ziel ist die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung der Aufgaben. Die Gestaltung der Hilfe zielt darauf ab, dass die Aufgaben (mindestens teilweise) in sinnvoller Weise vom Bewohner selbst durchgeführt werden. Individuelle Hilfe kann auch erforderlich sein, um das Zusammenleben der Bewohner harmonisch und sinnvoll zu gestalten sowie Belastungs- und Krisensituationen (einschließlich Eigen- oder Fremdgefährdung) zu vermeiden oder schnellstmöglich zu beheben.

Begleitungen außerhalb der Einrichtung (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Pflege- und Betreuungsleistungen. Die Einrichtug wird bei Bedarf gerne entsprechende Dienstleister vermitteln.

(2) Die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht und orientieren sich an den persönlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten des Bewohners sowie dem Maß des Notwendigen. Die Intimsphäre wird geschützt. Die Planung der Pflege kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.

(3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 7 Behandlungspflege

(1) Die Leistungen der Einrichtung umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch nach § 37 SGB V besteht.

(2) Die Pflegekräfte der Einrichtung sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn

- die Behandlungspflege vom behandelnden Art angeordnet ist und vom Arzt dokumentiert wird;
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
- die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelnen Maßnahmen in der Einrichtung vorhanden sind oder durch die Krankenkasse des Bewohners zur Verfügung gestellt werden;
- den Pflegekräften im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
- der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

(3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

(1) Für pflegeversicherte Bewohner, die in die Pflegegrade 1 bis 5 eingestuft sind, bietet die Einrichtung zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an. Gemäß § 85 Abs. 8 SGB

XI weist die Einrichtung ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin. Der Inhalt des Angebots der Einrichtung bestimmt sich nach **Anlage 3**. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zudem unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an die Einrichtung.

(2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 9 Ausschluss der Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

Die Einrichtung ist nach ihrer konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Bedürfnissen zu versorgen. Die Pflicht der Einrichtung, eine Anpassung der Leistungen anzubieten, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 1**) in den dort bezeichneten Fällen ausgeschlossen.

§ 10 Zusatzleistungen

(1) Die Einrichtung bietet dem Bewohner die in der **Anlage 2** nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Zusatzleistungen werden nicht durch private oder gesetzliche Pflege- und Krankenkassen und auch nicht durch andere öffentliche Kostenträger finanziert, sondern sind vom Bewohner selbst zu bezahlen. Die Zusatzleistungen umfassen

- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

(2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist der Einrichtung spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.

§ 11 Derzeitiges Entgelt

(1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.

(2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft
Das Entgelt für Unterkunft beträgt: täglich EUR

b) Verpflegung
Das Entgelt für die Verpflegung beträgt: täglich EUR

c) Pflegeleistungen und Betreuung (pflegebedingte Aufwendungen)
Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1 und ohne Eingradung	täglich EUR
In Pflegegrad 2	täglich EUR
In Pflegegrad 3	täglich EUR
In Pflegegrad 4	täglich EUR
In Pflegegrad 5	täglich EUR

Erfolgte die Zuordnung des Bewohners zu einem Pflegegrad durch seine private oder gesetzliche Pflegeversicherung oder einen öffentlich-rechtlichen Kostenträger nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung nach dem der vorläufigen Zuordnung entsprechenden Pflegegrad abgerechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung des Bewohners zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, aber ein pflegerischer Bedarf vorhanden, wird vorläufig das dem Pflegegrad 3 entsprechende Entgelt abgerechnet. Nach vorgenommener Zuordnung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Antrag zur Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Für diejenigen Bewohner, für die keine Zuordnung durch die private oder gesetzliche Pflegeversicherung oder einen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Einrichtung und Bewohner vereinbart. Kommt es zwischen Einrichtung und Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Einrichtung und der Bewohner je zur Hälfte.

d) Die Kosten der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz werden auf die Entgelte umgelegt. Die Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beträgt

täglich EUR

e) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
Das Entgelt für Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI beträgt

täglich EUR

f) Gesamtentgelt des Bewohners
Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis e) ergibt täglich:

Unterkunft	EUR
Verpflegung	EUR
Pflege und Betreuung	EUR
Ausbildungsumlage	EUR
Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	EUR
Gesamtsumme täglich	EUR

g) Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen
Die Einrichtung kann für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen (siehe § 8 Abs. 1 des Vertrages) einen Vergütungszuschlag berechnen, der bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern von der Pflegekasse an die Einrichtung gezahlt wird. Der Vergütungszuschlag für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI
beträgt täglich EUR

(3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 10 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus **Anlage 2** ersichtlichen Preise gesondert abgerechnet.

§ 12 Zahlung des Entgelts und Beantragung von Sozialhilfeleistungen

(1) Schuldner des Entgelts ist der Bewohner.

(2) **Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Kosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Entgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet grundsätzlich keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich über eine Deckungszusage des Sozialhilfeträgers zu informieren und der Einrichtung den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen. Wird Sozialhilfe bewilligt, hat er die Einrichtung auch in der Folge unverzüglich über für die Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialhilfeträger relevante Umstände, insbesondere einen geänderten Sozialhilfebescheid oder eine Änderung seiner Pensions- oder Renteneinkünfte zu informieren.**

(3) Sobald eine gesetzliche Pflegekasse und/oder ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger die Zahlung der vorgenannten Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag und eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen gemäß §§ 42, 43b, 84 Abs. 8 sowie 87a Abs. 3 SGB XI, 44 SGB VII teilweise als Sachleistung übernimmt und eine Befugnis der Einrichtung zur direkten Abrechnung mit der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger besteht, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich dieses Kostenanteils bis zum von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu tragenden Höchstbetrag unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Bis zur Zahlung durch die gesetzliche Pflegekasse und/oder den gesetzlichen Unfallversicherungsträger sowie hinsichtlich des nicht von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger übernommenen Teils bleibt der Bewohner auch hinsichtlich dieser Entgeltanteile Kostenschuldner.

Als Sachleistung nach § 42 SGB XI übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung nur einen Teil der pflegebedingten Aufwendungen.
Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt sowie bei Bewohnern, die aus anderen Gründen nicht pflegeversichert sind, rechnet die Einrichtung neben den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sowie für die betriebsnotwendigen

Investitionsaufwendungen auch die Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag und eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vollständig mit dem Bewohner selbst ab.

(4) Das Entgelt einschließlich Zusatzleistungen (§ 10 dieses Vertrages), für den Bewohner eventuell getätigte Auslagen der Einrichtung und eventuelle Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien wird nach Beendigung des Vertrages abgerechnet und ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und auf das Konto der Einrichtung bei der

IBAN
BIC

zu überweisen.

(5) Der von dem Bewohner zu zahlende Betrag wird aufgrund eines SEPA-Basislastschriftmandat (**Anlage 4**) von seinem Konto abgerufen. Dieses kann von dem Bewohner jederzeit widerrufen werden.

§ 13 Entgelt bei vorübergehender Abwesenheit und Sondenernährung

(1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners bemisst sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Der Entgeltbestandteil Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen ist auch bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. Soweit der Landesrahmenvertrag keine Regelung zur Vergütung bei Abwesenheit enthält, richtet sich diese nach den Regelungen der jeweils gültigen Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI. Eine Reduzierung des Entgelts erfolgt auch dann, wenn die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag geregelte Fortzahlungspflicht der Pflegekasse bei vorübergehender Abwesenheit endet, beispielsweise weil die Dauer der vorübergehenden Abwesenheit die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag und in § 87 a Abs. 1 SGB XI festgelegte Höchstdauer übersteigt. Ist der Landesrahmenvertrag aufgrund einer Bundesrahmenempfehlung zu ändern, die Umsetzung der Änderung im Landesrahmenvertrag aber noch nicht erfolgt, reduziert sich das Entgelt bis zur Umsetzung der Änderung des Landesrahmenvertrages nach den Regelungen der jeweils gültigen Bundesrahmenempfehlung.

(2) Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch eine Bundesrahmenempfehlung oder die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI Regelungen zur vorübergehenden Abwesenheit enthalten, reduziert sich das Entgelt bei einer 3 zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners ab dem 4. Abwesenheitstag betreffend die Entgeltbestandteile Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung, Ausbildungszuschlag/-umlage sowie eventuelle Zuschläge nach § 92 b SGB XI (integrierte Versorgung) um jeweils 25%. Der Entgeltbestandteil Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen ist auch bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag. Während der ersten 3 Abwesenheitstage wird das volle Entgelt ohne Abschläge berechnet. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

(3) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, reduziert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages. Soweit dieser keine Regelung zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthält, reduziert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung nach den Regelungen der jeweils gültigen Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI. Ist der Landesrahmenvertrag aufgrund einer Bundesrahmenempfehlung zu ändern, die Umsetzung der Änderung im Landesrahmenvertrag aber noch nicht erfolgt, reduziert sich das Heimentgelt bis zur Umsetzung der Änderung des Landesrahmenvertrages nach den Regelungen der jeweils gültigen Bundesrahmenempfehlung.

(4) Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch eine Bundesrahmenempfehlung oder die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelung zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthalten, reduziert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung um die ersparten Verpflegungsaufwendungen, derzeit kalendertäglich 5,00 EUR. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger dies vorsieht. Soweit sich das Entgelt jedoch bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bereits aufgrund der Regelung des Abs. 1 oder 2 reduziert, erfolgt während der vorübergehenden Abwesenheit keine weitere Reduzierung des Entgeltbestands Verpflegung. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

§ 14 Haftung der Einrichtung

Eine verschuldensunabhängige Haftung der Einrichtung (sogenannte „Garantiehaftung“) für Mängel der zur Benutzung und Mitbenutzung überlassenen Räume und Flächen, die schon bei Vertragsschluss bzw. bei Übergabe der Räume und Flächen bestanden haben, wird ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, soweit die Einrichtung die Mangelfreiheit der Räume und Flächen oder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Kündigungsrechte des Bewohners sowie die Haftung der Einrichtung für anfängliche Rechtsmängel bleiben unberührt.

§ 15 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherschutz

(1) Der Betrieb elektrischer Geräte, die geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Kochplatten, Bügeleisen, Heizlüfter, Heizkissen oder Heizdecken), ist untersagt.

(2) Andere Elektrogeräte einschließlich Mehrfachstecker, die der Bewohner in die Einrichtung mitbringt, müssen sich in sicherem Zustand befinden und in sicherem Zustand erhalten bleiben. Der sichere Zustand ist dann gegeben, wenn Elektrogeräte so beschaffen sind, dass bei ordnungsgemäßem Bedienen und bestimmungsgemäßer Verwendung weder eine unmittelbare (z.B. durch Berührung), noch eine mittelbare (z.B. durch Strahlung) Gefährdung für den Menschen auftreten kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät nach der DIN VDE 0702 (z. B. im Rahmen eines durch Fachbetriebe angebotenen E-Checks) geprüft wurde und eine aktuelle Prüfplakette besitzt.

(3) Der Bewohner ist dafür verantwortlich, dass die eingebrachten elektrischen Geräte bei Einzug und regelmäßig nach den Vorgaben der DIN VDE 0702 geprüft werden. Die hierfür anfallenden

Kosten trägt der Bewohner. Weist der Bewohner der Einrichtung die Durchführung der regelmäßigen Prüfung nicht nach, ist die Einrichtung berechtigt, die Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen. Der Bewohner ist in diesem Fall verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein eingebrachtes elektrisches Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, hat der Bewohner die Einrichtung unverzüglich zu informieren und das Gerät umgehend außer Betrieb zu nehmen. Der Bewohner ist sodann verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist die Einrichtung berechtigt, die Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen.

(5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner eingebrachte elektrische Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

(6) Medizinprodukte und Hilfsmittel (u. a. Messgeräte, Rollstühle, Rollatoren, Wechseldruckmatratzen), die der Bewohner mitbringt, müssen sich ebenfalls in sicherem Zustand befinden bzw. in sicherem Zustand erhalten bleiben (Medizinprodukte Gesetz, Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung). Sinn und Zweck ist der Schutz des Bewohners, Beschäftigten, Anwendern und Dritten vor Gefahren, die bei der Anwendung von Medizinprodukten und Hilfsmitteln auftreten können. Beim Einzug werden bewohnereigene Medizinprodukte und Hilfsmittel überprüft. Bei der Prüfung wird insbesondere der einwandfreie Zustand (Vollständigkeit und Funktion) kontrolliert. Es dürfen ausschließlich voll funktionstüchtige und vollständige Medizinprodukte und Hilfsmittel in unsere Einrichtungen eingebracht und verwendet werden. Anschließend werden jährlich sicherheitstechnische bzw. messtechnische Kontrollen durchgeführt. Die Organisation der jährlichen Kontrollen erfolgt durch die Einrichtung. Etwaige Kosten hierfür sind vom Bewohner zu tragen.

(7) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein eingebrachtes Medizinprodukt oder Hilfsmittel den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, ist der Bewohner auf Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Medizinprodukt oder Hilfsmittel zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist die Einrichtung berechtigt, die Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen.

(8) In der Einrichtung ist das Rauchen generell untersagt und nur in den dafür gesondert ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

(9) Dem Bewohner wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für von ihm verursachte Schäden empfohlen. Von Seiten der Einrichtung besteht kein diesbezüglicher Versicherungsschutz. Es wird empfohlen, mit dem Versicherungsträger eine eventuelle Deliktunfähigkeit abzuklären.

§ 16 Ärztliches Attest bei Einzug

Der Bewohner verpflichtet sich, gemäß § 35 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor oder unverzüglich nach Einzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.

§ 17 Vertragsdauer / Beendigung

(1) Der befristete Vertrag endet mit Zeitablauf sowie durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund und einvernehmliche Vertragsaufhebung. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG.

§ 18 Rückgabe des Wohnplatzes

(1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Wohnplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(2) Die Einrichtung ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

_____

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

_____

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen zur Entgegennahme der Gegenstände berechtigt.

(3) Verschreibungspflichtige Medikamente werden im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge durch die Einrichtung nach den einschlägigen Vorschriften entsorgt.

(4) Wird der Wohnplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für die Einrichtung zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist die Einrichtung berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Gegenstände an. Für den entstehenden Zeitaufwand wird ein Stundensatz in Höhe 50,00 EUR/h und für die laufenden Einlagerungskosten eine monatliche Einlagerungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass der Einrichtung diesbezüglich nur geringere Kosten entstanden sind.

§ 19 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen und kirchlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen

über den Datenschutz, der Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses. Soweit erforderlich, wird die Einrichtung gesonderte Einwilligungserklärungen einholen. Ausführliche Informationen finden Sie in **Anlage 6**.

(2) Werden vom Bewohner persönliche Sprachassistenz- oder Videosysteme wie Alexa, Google Home oder Siri (nachfolgend „System" genannt) in seinem Wohnraum eingesetzt und hierbei Daten Dritter (z. B. Pflege- und Betreuungspersonal, Ärzte, Besucher) verarbeitet, ist der Bewohner verpflichtet, vor dem erstmaligen Einsatz des Systems die Zustimmung der Einrichtung einzuholen. Die Einrichtung kann die Zustimmung verweigern, sofern der Datenverarbeitung berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen. Bei einem Wohnplatz in einem Doppelzimmer sind insbesondere die Belange des Mitbewohners zu beachten.

(3) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind berechtigt, das System während der Ausübung ihrer nach dem Vertrag geschuldeten (insbesondere Pflege- und Betreuungs-)Tätigkeit im Wohnraum des Bewohners auszuschalten oder zu deaktivieren.

(4) Der Bewohner ist verpflichtet, den Einsatz des Systems datenschutzkonform zu gestalten und sofern möglich insbesondere eine datenschutzfreundliche Voreinstellung (z. B. Herausfiltern von Hintergrundgeräuschen) zu nutzen. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für die durch das System vorgenommene Datenverarbeitung. Der Bewohner ist für die Datenverarbeitung allein verantwortlich.

(5) Der Bewohner ist verpflichtet, vor der Datenverarbeitung durch das System ein Hinweisschild an der Tür des Wohnraums auf Augenhöhe anzubringen und dadurch Dritte (z. B. Pflege- und Betreuungspersonal, Ärzte, Besucher) auf die Datenverarbeitung durch das System hinzuweisen. Dieses Hinweisschild ist solange vorzuhalten, wie das System vom Bewohner (auch unregelmäßig) genutzt wird.

(6) Werden durch den Einsatz des Systems die Rechte Dritter verletzt oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, so ist die Einrichtung berechtigt, die Zustimmung zum Betrieb des Systems zu widerrufen. Der Bewohner ist in diesem Fall auf Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, das System unverzüglich zu entfernen.

(7) Der Bewohner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unbefugte Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen auf einen Tonträger sowie die unbefugte Verwendung oder Zugänglichmachung einer solchen Aufnahme gemäß § 201 StGB strafrechtlich verboten ist und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Gleiches gilt für das unbefugte Abhören des nicht zu seiner Kenntnis bestimmten nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen mit einem Abhörgerät. Es ist ebenso strafrechtlich verboten und kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden, wenn von anderen Personen unbefugt Bildaufnahmen hergestellt oder übertragen werden und dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt wird und/oder derart hergestellte Bildaufnahmen gebraucht oder dritten Personen zugänglich gemacht werden.

§ 20 Nichtteilnahme an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Der Einrichtungsträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 21 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlagen 7-9** dieses Vertrages verwiesen.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.

(2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Die **Anlagen 1 bis 9** sind Bestandteil dieses Vertrages.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift der Einrichtung	Unterschrift des Bewohners/Vertreters